

piratenpartei

Statutenänderung betreffend Mandatsabgaben

AG Statutenrevision Entwurf

Stefan Thöni reicht im Auftrag der AG Statutenrevision folgenden Antrag auf Statutenänderung ein.

Inhaltsverzeichnis

Begründung	1
Alter Text	1
Neuer Text	2
Übergangsbestimmungen	2

Begründung

Mitglieder der Partei, die mit Hilfe der Partei, ein Amt oder Mandat erhalten, sollen die Partei an den finanziellen Vorteilen teilhaben lassen.

Alter Text

Art. 25 Finanzen Kantonaler Sektionen

- Die finanziellen Mittel der Kantonalen Sektionen werden grundsätzlich durch die PPS zur Verfügung gestellt, die entsprechend der Anzahl Mitglieder an die Sektionen vergeben werden.
- 2 Kantonale Sektionen erheben keine eigenen Mitgliederbeiträge, können jedoch folgende Finanzierungsmöglichkeiten nutzen:
 - a. Spenden, die entsprechend den Stauten der PPS ausgewiesen werden müssen;
 - b. Einnahmen aus Aktionen oder Veranstaltungen.



3-5 [...]

Neuer Text

Art. 18bis	Mandatsabgaben
	Falls Untersektionen abgelehnt
1	Jedes Mitglied das aufgrund seiner Kandidatur durch die Piratenpartei oder ihrer Sektionen in ein öffentliches Amt gewählt wurde oder ein Mandat erhält, ist verpflichtet einen pauschalen Anteil der nicht-spesengebundenen Entschädigungen des Mandats abzugeben.
	Falls Untersektionen angenommen
1	Jedes Mitglied das aufgrund seiner Kandidatur durch eine Gebietspartei in ein öffentliches Amt gewählt wurde oder ein Mandat erhält, ist verpflichtet einen pauschalen Anteil der nicht-spesengebundenen Entschädigungen des Mandats abzugeben.
2	Die Einzelheiten werden durch die Ordnung über Mandatsabgaben geregelt, die von der Piratenversammlung per absolutem Mehr genehmigt werden muss.
Art.	Falls Untersektionen abgelehnt
Art. 25	Finanzen Kantonaler Sektionen
1	Die finanziellen Mittel der Kantonalen Sektionen werden grundsätzlich durch die PPS zur Verfügung gestellt. Sie werden entsprechend der Anzahl Piraten und der Ordnung über Mandatsabgaben an die Sektionen vergeben werden.
2	Kantonale Sektionen erheben keine eigenen Mitgliederbeiträge, können jedoch andere Finanzierungsmöglichkeiten nutzen.
2bis	Spenden müssen entsprechend den Statuten der PPS ausgewiesen werden.
3-5	[]

Übergangsbestimmungen

Art. A	Inkrafttreten
1	Diese Statutenänderung tritt am Tag nach dem Ende der beschliessenden Piratenversammlung in Kraft.

